

Handreichung für Naturschutzbehörden zum Umgang mit gebietseigenem Saatgut und Methoden für die Grünlandaufwertung in Hessen



Entwurf, Stand: 15.04.2026

Inhalt

1. Hintergrund	3
2. Begriffe und Definitionen	5
3. Naturschutzrecht.....	8
3.1 Genehmigungen zur Gewinnung von Saatgut für Vermehrung und Direkternte	8
3.1.1 Aspekte für die Erteilung einer Genehmigung für die Sammlung von Ausgangssaatgut	8
3.1.2 Aspekte zur Erteilung einer Genehmigung für die direkte Beerntung ganzer Pflanzenbestände (für Wiesendrusch, Mahdübertragung u.ä.)	9
3.1.3 Vorgehen bei gesetzlich besonders geschützten Arten	10
3.1.4 Einordnung des Artenfilters.....	11
3.2 Genehmigung der Ausbringung von Saatgut gemäß § 40 BNatschG	12
3.2.1 Genehmigungserfordernis	12
3.2.2 Legalausnahme für Anbau in Land- und Forstwirtschaft.....	12
3.2.3 Abstimmung von Begrünung mit Direkternteverfahren	13
3.3 Narbenstörung zur Einsaat in bestehendem Grünland.....	14
3.3.1 Eingriffsregelung	15
3.3.2 Umweltsensibles Grünland.....	15
3.3.3 Handlungsempfehlungen	16
4. Saatgutrecht	17
4.1 Sammlung von Ausgangssaatgut für Erhaltungsmischungen.....	17
4.2 Begleitung von Direkternteverfahren zur Qualitätssicherung in Amtshilfe für die Saatgutankennungsstellen	19
4.2.1 Geltungsbereich	19
4.2.2 Prüfschritte.....	19
5. Förderrecht	24
5.1 GAP-Konditionalität im Überblick.....	25
5.2 Ökoregelung und AUKM	25
5.3 Handlungsempfehlungen.....	26
Anhang	27
Weitere Informationen und Quellen.....	28

1. Hintergrund

Artenreiches Grünland ist in Deutschland stark im Rückgang begriffen. Mit der Verurteilung Deutschlands vor dem EuGH am 14.11.2024 wegen Versäumnissen beim Schutz der Lebensraumtypen 6510 und 6520 und dem Inkrafttreten der Wiederherstellungsverordnung im August 2024 ist die dramatische Situation mehr in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller, artenreicher Grünlandlebensräume sind gemeinsame Anstrengungen seitens des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Verwaltung erforderlich. Damit diese zum Erfolg führen, sind fachlich fundierte Planungen und Entscheidungen sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten vonnöten.

Projekte zur Wiederherstellung und Aufwertung von artenreichem Grünland sind rechtlich und organisatorisch komplex und finden häufig landkreisübergreifend statt, sodass eine gute Abstimmung mit und zwischen den beteiligten Behörden erfolgsentscheidend sein kann. Mit dieser Handreichung möchten wir eine Hilfestellung leisten, um Entscheidungsprozesse zu vereinfachen und eine Basis für kreis- und behördenübergreifende Abstimmungen zu schaffen. Es handelt sich um Empfehlungen, die weder rechtlich bindend sind, noch behördliche Regelungen ersetzen.

Diese Handreichung richtet sich an Naturschutzbehörden und soll Hinweise auf Grundlage der Erfahrungen und Kenntnisse des DVL und VWW zur Auslegung der geltenden Rechtslage, die für die Anwendung von gebietseigenem Saatgut zur Grünlandaufwertung relevant ist, liefern. In diesem Themenfeld sind **Naturschutzrecht, Saatgutrecht** und **Förderrecht** betroffen:

Naturschutzrecht:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Aufgaben des Artenschutzes nach § 37 (1) Nr. 3 BNatSchG;

Sammelgenehmigung nach § 39 (4) BNatSchG;

Ausbringungsgenehmigung nach § 40 BNatSchG

Saatgutrecht:

Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)

Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)

Die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen der ErMiV erfolgt in der Regel durch die Saatgutankennungsstellen sowie die anerkannten Kontrollstellen, aber:

- Das Saatgutrecht nimmt Bezug auf das Naturschutzrecht bei der Sammlung von Ausgangssaatgut für Erhaltungsmischungen.
- Die Kontrolle des Saatgutrechts kann bei kleinen Projekten in Amtshilfe durch die naturschutzrechtlich zuständige Behörde erfolgen.

Förderrecht:

Bei Neuanlage und naturschutzfachlicher Aufwertung von Grünland kann das landwirtschaftliche Förderrecht betroffen sein. Hier sind die jeweiligen Landwirtschaftsämter zuständig, es können aber Stellungnahmen der Naturschutzbehörden und Abstimmungen gefragt sein (vor allem beim Thema *Narbenstörung zur ökologischen Aufwertung von Grünland*).

ENTWURF

2. Begriffe und Definitionen

Naturschutzrecht:

Art: Gesamtheit aller Individuen, die in allen wesentlichen Merkmalen übereinstimmen und sich potenziell fortpflanzen können. Die Legaldefinition des Artbegriffs (§ 7 Abs. 2 Nr.3) schließt auch Unterarten und Teilpopulationen einer Art oder Unterart ein.

Population: Gesamtheit der in einem abgegrenzten Gebiet vorhandenen Individuen einer Art

Ausbringen: eine bewusste Entlassung in die freie Natur und anschließendes sich selbst Überlassen (Erlass zu § 40 BNatSchG des Landes Hessen, HMUKLV 2020)

„Freie Natur“ (Begriff aus § 40 BNatSchG): Die freie Natur umfasst sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Gebiete. Dabei kommt es auf die tatsächliche, nicht auf die rechtliche Zuordnung der Fläche an. Beispielsweise zählen Gärten oder Parks, die im funktionalen Zusammenhang mit dem besiedelten Bereich stehen, nicht zur freien Natur. Verkehrswege und Begleitflächen außerhalb der Ortslage hingegen zählen zur freien Natur. Eine Ausnahme bilden gemäß Leitfaden des BMUKN (ehem. BMU, 2012) erheblich modifizierte Sonderstandorte (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbauwerke), bei denen vorrangig technische Aspekte wie Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Emissionen und Salzfrachten zu beachten sind.

„Betreffendes Gebiet“, „Vorkommensgebiet“ (Begriffe aus § 40 BNatSchG): Diese Begriffe sind im BNatSchG nicht genauer definiert. Das BfN und der Erlass des Landes Hessen empfehlen in der Praxis bei krautigen Pflanzen die Ursprungsgebiete nach ErMiV und bei Gehölzen die Vorkommensgebiete gemäß Leitfaden „Gebietseigene Gehölze“ (BMU 2012) zu verwenden.

Saatgutrecht:

Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV): regelt die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen.

Erhaltungsmischung gemäß §§ 1 und 2 (1) ErMiV: Mischung von Saatgut verschiedener Arten,

- die zur Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen beiträgt,
- die als direkt geerntete Mischung oder angebaute Mischung in Verkehr gebracht wird und
- die Wildformen von Arten enthält, die in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind.

Direkt geerntete Mischungen: Pflanzenbestände werden als Ganzes beerntet und die so gewonnene Saatgutmischung in Verkehr gebracht.

Angebaute Mischung: Samen von Einzelarten werden in der freien Natur entnommen, ackerbaulich zwischenvermehrt und anschließend gemischt.

Ursprungsgebiet (UG): Gebiet, aus dem das Saatgut stammt (im Anhang der ErMiV definiert). Saatgut darf nur innerhalb des UG, aus dem es stammt, in Verkehr gebracht werden (Ausnahmeregelung bis 2027 – bei Nichtverfügbarkeit auch Nachbar-UG erlaubt).

Quellgebiet: FFH-Gebiet oder vergleichbar verwaltetes, geschütztes und überwachtes Gebiet inkl. gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG. Innerhalb eines Quellgebietes liegt der Entnahmeort für direkt geerntete Mischungen sowie für Ausgangssaatgut zur Vermehrung.

Inverkehrbringen: Inverkehrbringen ist in der ErMiV nicht genau definiert. Definition nach SaatG § 2 Abs. 1 Nr. 12 „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“.

Erhaltungsmischungsnummer: Eine durch den Inverkehrbringer selbst zu vergebende Nummer, anhand derer die Erhaltungsmischung eindeutig identifiziert und rückverfolgt werden kann.

Förderrecht:

GAP: Gemeinsame Agrarpolitik der EU

GLÖZ: Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (§ 3 GAPKondG)

GAPKondG: GAP-Konditionalitätengesetz

GAPDZG: GAP-Direktzahlungen-Gesetz

GAPDZV: GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Pflügen: jede Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört (Definition nach § 7 (5) GAPDZV). Nicht als Pflügen gilt nach GAPDZV eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Das Pflügen ist eine Form der Bodenbearbeitung, die die alte Grasnarbe mechanisch zerstört oder verändert (Dauergrünland-Leitfaden der EU-Kommission, European Commission 2015). Der Begriff umfasst eine grasnarbenzerstörende Bodenbearbeitung mit Bodenbearbeitungsgeräten wie Pflug, Schälplug, Fräse, Grubber und Kreisel- oder Scheibenegge.

Flachgründige Bodenbearbeitung: Dies entspricht flachgründigen Bodenbearbeitungsmaßnahmen bspw. als Durchsaatverfahren mit Direktsaatgeräten (Sägeräte mit Saatgutablage auf unbearbeiteter Bodenoberfläche zur Schließung von

Narbenlücken) bzw. über Schlitzsaatgeräte mit Saatgutablage mit Bodenkontakt. Bei niedrigwüchsigen und lückigen Beständen ist auch Striegeln eine Möglichkeit, mehr offenen Boden zu schaffen.

Umbruch: Umwandlung von Dauergrünland in jede denkbare Landnutzung (entweder landwirtschaftliche oder nicht-landwirtschaftliche Nutzung; European Commission 2015). In der GAP-Gesetzgebung werden Pflügen und Umbruch von Dauergrünland gleichbehandelt. In der Regel wird auch Fräsen als Umbruch gewertet.

Narbenstörung: Bodenbearbeitung im Grünland zur Störung der Grasnarbe (Bsp.: Grubbern), um eine Nachsaat zu ermöglichen.

Öko-Regelung: Kernelement der grünen Architektur der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), jährlich zu beantragende Zahlung aus der 1. Säule, die an Bedingungen geknüpft ist (z.B. Öko-Regelung 5: mindestens vier Kennarten müssen auf einer Grünlandfläche vorhanden sein, damit die entsprechende Prämie ausgezahlt wird).

3. Naturschutzrecht

3.1 Genehmigungen zur Gewinnung von Saatgut für Vermehrung und Direkternte

Wenn die Sammlung von Ausgangssaatgut für angebaute Mischungen oder die Gewinnung von Samenmischungen ganzer Pflanzenbestände gewerbsmäßig erfolgt, ist die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 39 (4) BNatSchG erforderlich. Der Paragraf sieht weiterhin vor: *„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.“*

Folgende Aspekte sollten bei der Entscheidung über eine Genehmigung berücksichtigt werden:

3.1.1 Aspekte für die Erteilung einer Genehmigung für die Sammlung von Ausgangssaatgut

- Die **Wiederansiedlung verdrängter wild lebender Arten** ist Teil des **Artenschutzes** (§ 37 (1) Abs. 3 BNatSchG) und dient somit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne § 39 (4).
- Gebietseigenes Saatgut darf nur über **maximal 5 Generationen ackerbaulich vermehrt werden, um die genetische Diversität des produzierten Saatguts nicht einzuschränken. Anschließend wird deshalb wieder neues Ausgangssaatgut benötigt.** Dies macht regelmäßige **Neusammlungen** erforderlich.
- Die Sammlung von Ausgangssaatgut erfolgt immer durch die **schonende Entnahme geringer Saatgutmengen** von Hand (= pflegliche Entnahme).
- Zur Sammlung werden nur **ausreichend große Populationen** herangezogen, bei denen jeweils nur ein kleiner Teil der vorhandenen Samen entnommen wird.
- Die ErMiV macht **Vorgaben für Quellgebiete** von Ausgangssaatgut: Es sollen insbesondere Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotopbeerntet werden. Wenn **gesichert autochthone Bestände außerhalb von Schutzgebieten**, bei denen es sich um nicht gesetzlich geschützte Biotopbeerntet, zur Verfügung stehen, können auch diese, wie im *Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen (AG-AKST) zur Umsetzung der Erhaltungsmischungsverordnung* beschrieben, zur Beerntung freigegeben werden (s. Kap. 4.1).

3.1.2 Aspekte zur Erteilung einer Genehmigung für die direkte Beerntung ganzer Pflanzenbestände (für Wiesendrusch, Mahdübertragung u.ä.)

- Die direkte Beerntung wertvoller artenreicher Pflanzenbestände ermöglicht die Anlage **ähnlicher Bestände auf neuen Flächen** und dient somit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne § 39 (4).
- Die **Wiederansiedlung verdrängter wild lebender Arten** in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets ist Teil des **Artenschutzes** (§ 37 (1) Abs. 3 BNatSchG).
- Die Gewinnung von Direkterntematerial ist mit einer **normalen landwirtschaftlichen Nutzung** vergleichbar (Gewinnung von Grünfutter oder Heu).
- Es wird **nur ein Teil der Samen einer Pflanzenart** abgeschöpft (unterschiedliche Wuchshöhen und asynchrones Abreifen der einzelnen Individuen, Verluste im Arbeitsablauf).
- Die meisten Grünlandarten sind **mehrfährig** und daher nicht in jedem Jahr auf eine Reproduktion durch Samen angewiesen.

Wie oft darf eine Spenderfläche beerntet werden?

Die möglichen Auswirkungen einer regelmäßigen Nutzung eines Grünlandbestandes als Spenderfläche für Direkternteverfahren, die über die Effekte einer Heuernte hinausgehen, lassen sich nur **schwer quantifizieren**. Sie sind einer wissenschaftlichen Untersuchung auch kaum zugänglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass **witterungsbedingte Schwankungen** zwischen den Jahren einen stärkeren Einfluss auf die Vegetation haben und **mögliche Effekte einer häufigen Beerntung überlagern**. Aus einer Literaturlauswertung und einer Expert*innenbefragung (24 Teilnehmende von Landschaftspflegeverbänden, Wiesendruschproduzenten und Naturschutzorganisationen aus dem deutschsprachigen Raum) können folgende Hinweise abgeleitet werden:

- Es sind **nie alle Samen einer Art zum gleichen Zeitpunkt reif**, also fallen auch Samen schon vor einer Beerntung aus und stehen bereits einer natürlichen Vermehrung auf der Fläche zur Verfügung.
- Es besteht ein **Überangebot von Samen**, da nur ein kleiner Teil der produzierten Samen auch ideale Keimbedingungen findet. Bei Mahdgutübertrag werden etwa 70 % der zum Erntezeitpunkt vorhandenen Samen entnommen, mit Bürstmaschinen etwa 60 %, mit Wiesendrusch etwa 30 % (Scotton et al. 2017) – NICHT eingerechnet der Anteil der bereits vorher ausgefallenen Samen. Zum Vergleich: Für eine Regeneration im Bestand werden weniger als 1 % der produzierten Samen benötigt (Treiber 2019).
- Auch bei einer **regulären Grünlandnutzung werden Samen mit dem Grünschnitt oder Heu von der Fläche entnommen**.

- Artenreiche Wiese liegen häufig auf Grenzertragsstandorten, die nicht selten durch **Unternutzung** oder gar Brache bedroht sind. Als Spenderfläche erfolgt die Mahd oder der Drusch für die Direkternte dagegen i. d. R. zu einem **für den jeweiligen Wiesentyp passenden Zeitpunkt**. So kann die Inwertsetzung als Spenderfläche sich **sogar positiv auf den Erhalt** der jeweiligen Fläche auswirken.
- Eine Nutzung als Spenderfläche erfordert eine **intensive Kontrolle der Fläche** im Hinblick auf die Artenzusammensetzung, Störarten, Neophyten etc. und sorgt bei den Bewirtschaftenden für ein **positives Verständnis für den Wert der Artenvielfalt** auf ihrer Fläche, hat also grundsätzlich positive Auswirkungen.
- Nur, wenn in Einzelfällen die Nutzung als **Spenderfläche stark vom für die jeweilige Fläche optimalen Regime abweicht** (z.B. regelmäßig zu späte Mahd), kann eine Nutzung als Spenderfläche über mehrere Jahre in Folge auch unerwünschte Effekte haben wie z.B. Verbrachungstendenzen. Deshalb sollten die Flächen gut beobachtet und z. B. bei starker Zunahme von Obergräsern und Rückgang konkurrenzschwacher Kräuter entsprechend reagiert werden.

Sollte dies für zu genehmigende Flächen zutreffen, können folgende Möglichkeiten empfohlen werden:

- **Wechsel zwischen früherer und späterer Nutzung** als Spenderfläche
- Belassen von alternierenden **Brachebereichen/Altgrasstreifen**. Dies ist auch aus Gründen des Insektenschutzes empfehlenswert.
- Nutzung als Spenderfläche **maximal zwei Jahre in Folge**, dann ein Jahr Pause, oder dreimal in fünf Jahren oder alle zwei bis drei Jahre (auch vom Angebot an Spenderflächen in einer Region abhängig).

Eine Entscheidung über mögliche Auflagen sollte angepasst an die jeweilige Fläche und mit Augenmaß erfolgen.

3.1.3 Vorgehen bei gesetzlich besonders geschützten Arten

Die **Entnahme von wild lebenden Pflanzen gesetzlich geschützter Arten** bzw. ihrer Entwicklungsformen ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG **verboten**.

Lösung: § 45 Abs. 7 BNatSchG sieht eine **Ausnahme für die Wiederansiedlung** und auch die **Vermehrung** zum Zweck der Wiederansiedlung vor. Darauf basierend kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn die Begründung im Antrag hinreichend dargelegt ist.

Die Wiederansiedlung und die künstliche Vermehrung von gesetzlich besonders geschützten Arten zu diesem Zweck können die Populationen stützen und zum Erhalt dieser Arten beitragen.

Die Wiederansiedlung von Arten ist in verschiedenen Artenhilfskonzepten als Maßnahme vorgesehen (Bsp.: Arnika und Sand-Silberscharte in Hessen).

3.1.4 Einordnung des Artenfilters

Der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) gehostete **Artenfilter** ist ein Webtool, welches dem Regiosaatgutkonzept nach Prasse et al. (2010) folgt. Der Artenfilter soll die Erstellung von **pauschalen, innerhalb eines Ursprungsgebietes ohne weitere Differenzierung einsetzbaren Saatgutmischungen** unterstützen. Der Artenfilter prüft anhand eines Kriterienkatalogs die Anwendbarkeit aller in Deutschland gesichert vorkommenden Pflanzenarten als Regiosaatgut für das jeweilige Ursprungsgebiet. Sofern alle Kriterien als unkritisch bewertet werden, wird die Art für den Einsatz in Regiosaatgutmischungen im gesamten Ursprungsgebiet freigegeben (Positivliste).

Eines der wichtigsten Kriterien des Artenfilters ist das Vorkommen der betrachteten Arten in mehr als 60 % der Messtischblattquadranten eines Ursprungsgebiets. Dadurch enthalten Mischungen, die mit dem Artenfilter zusammengestellt wurden, i. d. R. nur häufige Arten. Im Leitfaden des BfN zu gebietseigenem Saatgut (Skowronek et al. 2023) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **neben dem Artenfilter auch abweichende länderspezifische Empfehlungen, spezifische Vorgaben** oder zusätzliche Informationen zu einzelnen Arten zu berücksichtigen sind.

Für projektspezifische Mischungen, die aus Gründen des Arten- und Naturschutzes auch seltenere Arten enthalten (sollen), ist eine Nutzung des Artenfilters **als Entscheidungskriterium also weder vorgesehen noch geeignet**. Auch bei der Erteilung von **Sammelgenehmigungen** sollte der Artenfilter **keine Anwendung** finden.

Das BfN weist sowohl im Leitfaden (Skowronek et al. 2023) als auch auf seiner Homepage darauf hin, dass der Artenfilter seit 2010 nicht weiterentwickelt wurde und dass **Ergebnisse fehlerhaft** sein können. Eine **Überarbeitung** ist derzeit (Stand 2025) **in Planung**.

Fazit:

- **Der Artenfilter ist ein Hilfsmittel für die Zusammenstellung von pauschal innerhalb eines UG anwendbaren Regiosaatgutmischungen.**
- Die Ergebnisse der Anwendung sind **nicht rechtsverbindlich**.
- **Zudem ist er nicht für die Sammlung von Ausgangssaatgut gedacht.**
- **Er sollte mit Bedacht angewendet werden.**
- Die Ergebnisse sind – auch aufgrund der möglichen Fehler – in jedem Fall kritisch zu prüfen.
- Auch die Sammlung von Ausgangssaatgut von Arten, die nicht auf der Positivliste des entsprechenden Ursprungsgebiets enthalten sind, kann genehmigt werden.

3.2 Genehmigung der Ausbringung von Saatgut gemäß § 40 BNatSchG

3.2.1 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 40 (1) BNatSchG bedarf das „Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt“ der Genehmigung.

Demnach ist das **Ausbringen von gebietseigenem Saatgut und Direkterntematerial** (d. h. aus demselben UG) **genehmigungsfrei** möglich. In der derzeit gültigen Fassung der ErMiV (Stand Oktober 2023) gilt auch eine Übergangsfrist für Herkünfte aus benachbarten UGs: **Bis 2027** darf in Erhaltungsmischungen **Saatgut aus Nachbar-UGs in Verkehr gebracht** werden, wenn die entsprechende Art im UG nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall ist für das Ausbringen der Mischung gemäß § 40 BNatSchG eine Genehmigung erforderlich. In Hessen war laut Erlass des Landes Hessen (HMUKLV 2020) in diesem Fall auch das Ausbringen genehmigungsfrei möglich. Derzeit ist eine Neufassung des Erlasses in Arbeit. Wie die Regelungen bei Inkrafttreten des neuen Erlasses aussehen, ist noch offen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es sinnvoll, für den projektspezifischen Einsatz Austauschregelungen für Arten zu schaffen, die wichtig für den Erfolg der Maßnahme sind.

3.2.2 Legalausnahme für Anbau in Land- und Forstwirtschaft

In § 40 BNatSchG ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft von der **Genehmigungspflicht ausgenommen**. Dies ist besonders für Grünlandlebensräume relevant, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die gleichzeitig einen naturschutzfachlichen Wert haben. Dabei ist relevant, ob die **land- oder forstwirtschaftliche Verwertungsabsicht der Hauptzweck** der Flächennutzung ist. Sofern dem Anbau von Pflanzen keine wirtschaftliche Verwertungsabsicht zugrunde liegt, gilt die Ausnahme demnach nicht. Im Leitfaden des BfN (Skowronek et al. 2023, S. 51 f) wird dazu ausgeführt, dass insbesondere bei Vertragsnaturschutz, Kompensationsmaßnahmen (...) und extensivem Grünland die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein kann. **Bei rein aus Naturschutzmitteln finanzierten Maßnahmen wird hier davon ausgegangen, dass die Förderung eine Gegenleistung für eine Verpflichtung zu einer bestimmten Art der Flächennutzung darstellt und somit die Ausnahme nicht anzuwenden ist. Das BfN (Skowronek et al. 2023) empfiehlt, die Ausnahme nicht anzuwenden, wenn eine Zuordnung nicht möglich oder unklar ist.**

3.2.3 Abstimmung von Begrünung mit Direkternteverfahren

Sofern eine Begrünung mittels Direkternteverfahren (z. B. Mahdgutübertrag, Druschgut) vorgesehen wird, sind gemäß Erlass des Landes Hessen die Spender- und Empfängerflächen im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Erfolgte Übertragungen und die Spender- sowie Empfängerflächen werden von der zuständigen Naturschutzbehörde dokumentiert. Im Erlass ist dazu ein Kataster beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vorgesehen. Derzeit wird im Rahmen des Projekts RegioProD in enger Abstimmung mit dem HLNUG ein Prototyp für ein Spenderflächenkataster entwickelt, welches perspektivisch in allen Landkreisen genutzt werden kann.

Sofern Direkternteverfahren unter die Erhaltungsmischungsverordnung fallen, haben die Projektverantwortlichen ebenfalls eine Dokumentationspflicht (siehe Kapitel 4.2). Zur Vereinfachung der Dokumentation und zur Nutzung von Synergieeffekten empfehlen wir die Verwendung von standardisierten Maßnahmenblättern, welche von den Projektverantwortlichen ausgefüllt werden können. Daraus sollte eindeutig die Lage der Spender- und Empfängerflächen und die Qualität des verwendeten Materials hervorgehen. Ein Muster für ein solches Maßnahmenblatt findet sich im Anhang.

3.3 Narbenstörung zur Einsaat in bestehendem Grünland

Bei einer naturschutzfachlichen Aufwertung von bestehendem, artenarmem Grünland muss sichergestellt werden, dass genügend offener Boden für die Keimung des eingebrachten Saatguts zur Verfügung steht und dass die **Konkurrenz des bestehenden Aufwuchses möglichst reduziert wird**. Daher ist auch bei Einsaaten in bestehendem Grünland eine Bodenbearbeitung zur Störung der Grasnarbe erforderlich. In den LRT-Leitlinien für Grünland des Landes Hessen wird anhand verschiedener Quellen und Experteneinschätzungen dargelegt, dass eine **Narbenstörung wesentlich zum Erfolg von Aufwertungsmaßnahmen** beiträgt (HMUKLV 2023, S. 96 f.). Es handelt sich um eine Grundvoraussetzung für Aufwertungsmaßnahmen.

Dieser Sachverhalt spielt insbesondere im Zusammenhang mit dem Grünlandumbruchsverbot im landwirtschaftlichen Förderrecht eine Rolle (siehe Kapitel 5), kann aber auch naturschutzrechtliche Relevanz haben.

Im Leitfaden „Naturschutzrechtliche Behandlung des Umbruchs von Grünlandstandorten in Hessen“ (HMUKLV 2015) wird ausgeführt, dass ein **Grünlandumbruch grundsätzlich naturschutzrechtlich genehmigungsfrei ist, sofern die Grundlagen der guten fachlichen Praxis eingehalten werden** (§ 5 BNatSchG). Gemäß Leitfaden (HMUKLV 2015) ist jedoch zu prüfen,

- ob Schäden an bestimmten Arten oder FFH-Lebensraumtypen verursacht werden,
- ob Biotopschutzrecht (§ 30 BNatSchG) betroffen ist,
- ob Artenschutzrecht betroffen ist,
- ob Schutzgebietsverordnungen betroffen sind,
- ob das Grünland als Kompensationsmaßnahme angelegt wurde und ggf. die Festsetzung geändert werden muss,
- oder ob wasserwirtschaftliche Vorschriften wie Uferrandstreifen oder Wasserschutzgebiete betroffen sind.

Allerdings betrachtet der Leitfaden nur den Fall eines Grünlandumbruchs, welcher eine Umwandlung des Grünlands in eine andere Nutzungsart beinhaltet. Der Fall einer kurzfristigen Narbenstörung zur naturschutzfachlichen Aufwertung, bei welcher das Grünland bestehen bleibt, wird nicht berücksichtigt.

3.3.1 Eingriffsregelung

Die Bodenbearbeitung zur Störung der Grasnarbe ist nicht als Eingriff gemäß § 14 BNatSchG zu werten. Bei einem Eingriff handelt es sich um *Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können*. Eine Narbenstörung ist dagegen eine **kurzfristige Veränderung mit dem Ziel, langfristig die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Anlage artenreicheren Grünlands zu erhöhen**. Zudem ändert sich die landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland (§ 14 Abs. 2) nicht langfristig und die **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege** werden besonders berücksichtigt.

Zwar ist gemäß Leitfaden zum Grünlandumbruch auf **erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten** (§ 5 Abs. 2 (5) BNatSchG) eine Eingriffsgenehmigung erforderlich, allerdings wird hier (s. o) nur von einer dauerhaften Umwandlung ausgegangen, nicht von einer kurzfristigen Störung.

Gleichwohl sollte auf solchen besonders sensiblen Standorten kritisch geprüft werden, ob von der Maßnahme Schädigungen ausgehen können und ob besondere Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden sollten (z.B. hangparallele Bearbeitung, bestimmte Zeitfenster mit geringer witterungsbedingter Erosionsgefährdung, ...).

3.3.2 Umweltsensibles Grünland

Eine Direktübertragung von Mahdgut, Wiesendrusch- oder Bürstmaterial sowie eine Nachsaat mit angebautem gebietseigenem Saatgut kann zur Verbesserung der Qualität oder zur Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen angewendet werden. In diesen Fällen ist eine enge Abstimmung der Projektorganisation mit den zuständigen Behörden erforderlich. Da in manchen Schutzgebietsverordnungen Bodenbearbeitung auf Grünland untersagt ist, ist hier ggf. eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

In den LRT-Leitlinien des Landes Hessen (HMUKLV 2023, S. 97) wird auf die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung von Bodenbearbeitung bei Mahdgutübertragung und Einsaat auf umweltsensiblen Dauergrünland in Schutzgebieten hingewiesen: Dort wird im Zusammenhang mit dem Grünlandumbruchsverbot im Rahmen der Konditionalität (siehe Kapitel 5) ausgeführt, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen in FFH- oder Vogelschutzgebieten im Vorfeld bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Erlaubnis einzuholen ist. *„Soweit das geplante Vorhaben mit den naturschutzrechtlichen Erhaltungszielen für das betreffende Gebiet vereinbar und darüber hinaus sogar zur Erreichung der Ziele der Natura 2000-Richtlinien in dem betreffenden Gebiet erforderlich ist, kann die UNB der Durchführung der Maßnahme und dem damit verbundenen Umbruch der Fläche zur*

notwendigen Bodenvorbereitung zustimmen“ (LANUK 2025). Eine vergleichbare Regelung gibt es in Hessen bisher (Stand April 2026) noch nicht, wäre aber wünschenswert. Derzeit gibt es auf Bundesebene Bestrebungen, einen Umbruch zur ökologischen Grünlandaufwertung zu ermöglichen.

3.3.3 Handlungsempfehlungen

Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Grünland oder Herstellung von LRT-Grünland auf bestehenden Grünlandflächen ist eine Störung der Grasnarbe für den Erfolg entscheidend.

Diese ist grundsätzlich bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis naturschutzrechtlich genehmigungsfrei. Bei Standorten, die unter § 5 Abs. 2 (5) BNatSchG fallen, ist ggf. zu prüfen, ob eine Eingriffsgenehmigung erforderlich ist; dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine kurzfristige Maßnahme handelt, die eine Voraussetzung für die Erfüllung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist – in diesem Fall die naturschutzfachliche Aufwertung von Grünland.

Bei Projekten in Schutzgebieten ist eine Zustimmung der zuständigen Behörden erforderlich. Sofern die Maßnahmen mit den Schutzzielen des jeweiligen Gebiets vereinbar sind, kann diese Zustimmung erfolgen. Eine solche Zustimmung kann auch für die Abstimmung mit den Landwirtschaftsämtern im Zusammenhang mit förderrechtlichen Genehmigungen hilfreich oder sogar erforderlich sein (siehe Kapitel 5).

4. Saatgutrecht

Wofür gilt die ErMiV?

- **Erzeugung und Inverkehrbringen** von gebietseigenem Saatgut
→ Inverkehrbringen: Eigentümerwechsel, gewerblicher Zweck (Abb.1)
- **Gilt für angebaute Mischungen und direkt geerntete Mischungen** mit Mähdrusch oder Bürstaggregat

Wofür gilt die ErMiV nicht?

- **Gilt nicht** für die **Ausbringung** des Saatguts → § 40 BNatSchG
- **Gilt nicht** für Mulch, Grünschnitt, **Mahdgut** und diasporenhaltigen Boden

4.1 Sammlung von Ausgangssaatgut für Erhaltungsmischungen

In Kapitel 3.1 wurde bereits auf die Genehmigung nach § 39 (4) BNatSchG für die Sammlung von Ausgangssaatgut eingegangen. Neben dem Schutz natürlicher Populationen soll die behördliche Genehmigung auch sicherstellen, dass die Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung für Quellgebiete erfüllt werden, in denen die Entnahmeorte liegen. **Gemäß § 2 (4) ErMiV müssen die meist als Spenderflächen bezeichneten Entnahmeorte in FFH-Gebieten oder vergleichbaren Gebieten liegen, die entsprechend geschützt und überwacht werden. Darunter fallen auch gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG und Naturschutzgebiete.**

In Naturschutzgebieten sind gemäß Schutzgebietsverordnung Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können. Bei der Ausgangssaatgutsammlung werden nur geringe Mengen reifer Samen schonend von Hand gesammelt, die Pflanzen werden dadurch nicht nachhaltig geschädigt oder entfernt. Somit besteht hier kein Widerspruch. Sofern in einzelnen Schutzgebieten besondere Schutzziele (z. B. Betretungsverbote aus Gründen des Vogelschutzes zu bestimmten Zeiten) gegen eine Sammlung von Ausgangssaatgut sprechen, können auch zur Beerntung geeignete Flächen außerhalb von Schutzgebieten freigegeben werden.

Mit dem *Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen (AG-AKST) zur Umsetzung der Erhaltungsmischungsverordnung* wurde den Naturschutzbehörden die Möglichkeit gegeben, **geeignete Flächen außerhalb von geschützten Gebieten** für die Sammlung von Wildpflanzensaatgut freizugeben. Diese sollte immer dann genutzt werden, wenn **gesichert autochthone Bestände außerhalb von Schutzgebieten** zur Verfügung stehen und eine Sammlung in Schutzgebieten nicht möglich ist. Gleichzeitig ist die **Erteilung einer Sammelgenehmigung in Schutzgebieten wünschenswert**, da die Entnahme von Saatgut schonend erfolgt und wenn keine anderen Schutzziele entgegenstehen.

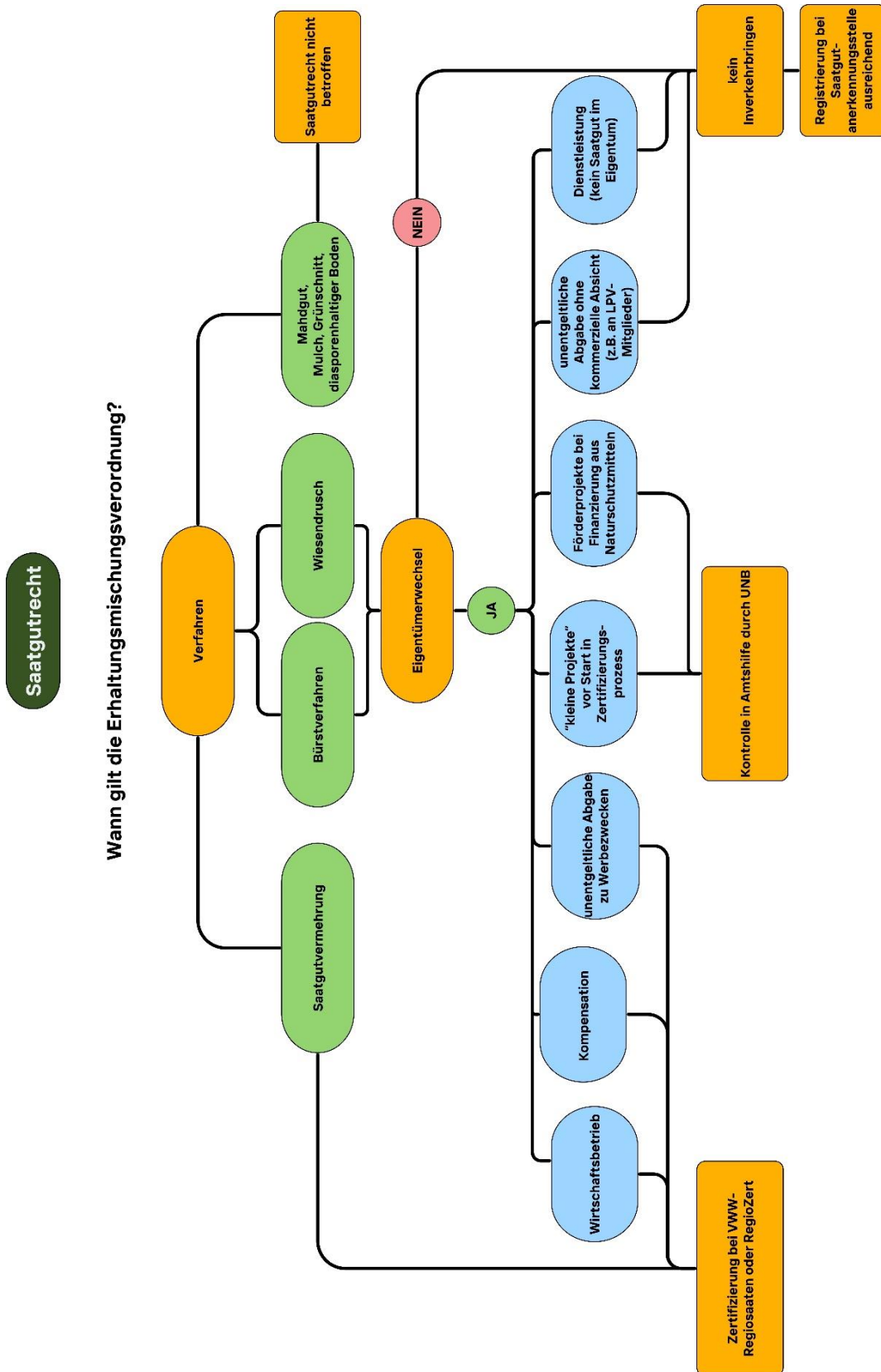


Abbildung 1: Geltungsbereich der Erhaltungsmischungsverordnung in Abhängigkeit von Verfahren und Projektrahmen – Entwurf, derzeit in Abstimmung mit Saatgutenerkennung

4.2 Begleitung von Direkternteverfahren zur Qualitätssicherung in Amtshilfe für die Saatgutankennungsstellen

4.2.1 Geltungsbereich

Die Frage, ob es sich beim Umgang mit direkt geernteten Mischungen um ein Inverkehrbringen handelt und dementsprechend eine Zertifizierung bzw. Kontrolle durch die Saatgutankennungsstelle nötig ist, hängt vom Zweck und der Organisation des Projektes ab (Abb. 1). **Findet kein Eigentümerwechsel statt, handelt es sich nicht um Inverkehrbringen.** Trotzdem sollen sich alle, die direkt geerntete Mischungen im Sinne der ErMiV gewinnen, bei ihrer **zuständigen Saatgutankennungsstelle registrieren** lassen.

Für **kleinere Projekte mit Direkternte (Wiesendrusch, Wiesenbürste)** hat die Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut in Deutschland (AG AKST) in ihrem Leitfaden (AG AKST 2023) vorgesehen, dass **die Kontrolle auf dem Weg der Amtshilfe durch die Naturschutzbehörden übernommen** werden kann (wobei nicht definiert ist, was „kleinere“ Projekte sind).

4.2.2 Prüfschritte

Folgende Prüfschritte sind von der Saatgutankennungsstelle gefordert. Inwiefern dieses Vorgehen auch bei einer Kontrolle in Amtshilfe relevant ist, ist derzeit in Abstimmung.

Die Zuständigkeit im konkreten Fall sollte zunächst durch den Antragsteller mit der Saatgutankennungsstelle und der Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Sofern die Kontrolle nach ErMiV durch die Naturschutzbehörde übernommen wird, sind folgende Schritte zu prüfen (Prüfbogen zur Orientierung siehe Anhang):

1. **Sammelgenehmigung für die Entnahme des Saatguts**

Wenn das Projekt durch die zuständige Naturschutzbehörde begleitet wird, ist sie in der Regel auch diejenige, die die Sammelgenehmigung ausstellt.

2. **Am Sammelort 40 Jahre keine Einsaat**

Die EU-Richtlinie 2010/60 und die daraus abgeleitete ErMiV wurden ca. 2010 entwickelt. Man ging davon aus, dass vor 1970, also 40 Jahre vor Entstehung der beiden Gesetzestexte, noch keine Ansaaten mit Zuchtsorten in größerem Ausmaß stattgefunden haben und somit ältere Bestände mit größerer Wahrscheinlichkeit autochthon seien. Deshalb wurde festgelegt, dass mindestens 40 Jahre lang am Entnahmeort keine Ansaaten erfolgt sein sollen.

Die Nachweisführung ist hier schwierig, da nur wenige Bewirtschafter die letzten 40 Jahre tatsächlich überblicken können. Im Sinne des Naturschutzes sollte dies jedoch nicht zum

kategorischen Ausschluss vieler gut geeigneter Spenderflächen führen. Letztlich ist eine fundierte Einschätzung hauptsächlich über eine **Vegetationsansprache** möglich, in welcher gezielt auf Zuchtsorten geachtet wird.

Indikatoren für geeignete Flächen können sein:

- Die Pflanzenzusammensetzung am Sammelort ist **regionaltypisch** und im Einklang mit den Standortbedingungen.
- Es sind **Zeiger für alte Bestände** vorhanden, bei Grünland z. B. besonders artenreiche Bestände.
- Es gibt **keine Vorkommen von Arten, die auf Ansaaten hinweisen**, z. B. großwüchsige Kultursorten von Gräsern. insbesondere *Lolium perenne* und *Lolium multiflorum*, oder *Trifolium pratense*, *Agrostemma githago*, *Sanguisorba minor* ssp. *balearica* (= *S. muricata*), *Pimpinella peregrina* etc., Arten mit gefüllten oder untypisch gefärbten Blüten.

Weiterhin ist vor allem bei neu angelegtem Grünland von einer Ansaat mit Zuchtsorten auszugehen, bei seit mehr als 40 Jahren bestehendem Grünland ist dies weniger wahrscheinlich (s. Kapitel 2). Daher schlagen wir vor, **folgende weitere Quellen** als Hinweise heranzuziehen:

- a) historische Luftbilder (z. B. NATUREG-Viewer, Grundkarte „Luftbilder 1952-67“)
- b) ALKIS
- c) ggf. als zusätzlicher Hinweis Einstufung der Bodenschätzung (da historische Information, ob Acker oder Grünland, einzusehen im Bodenviewer Hessen (<https://bodenviewer.hessen.de/>, HLNUG o.J.) unter dem Layer „Wasserverhältnisse“, dieser Wert wurde nur in Verbindung mit der Grünlandzahl für Dauergrünland geschätzt), allerdings kann auch in den letzten 40 Jahren noch Grünland aus Selbstbegrünung hervorgegangen sein.

Sofern

- 1) diese Quellen ergeben, dass die Fläche mit großer Wahrscheinlichkeit seit mehr als 40 Jahren als Grünland geführt wird,
- 2) den Bewirtschaftenden keine Ansaaten mit Zuchtformen bekannt sind
- 3) UND die Vegetation keine Hinweise auf Zuchtsorten ergibt, sollte die Fläche zu beernten sein.

3. Zuordnung des Entnahmeortes zu einem Ursprungsgebiet (UG)

Der Entnahmeort ist zu dokumentieren, möglichst als GIS-Daten oder mit Koordinaten, und dem entsprechenden UG nach ErMiV zuzuordnen.

4. Die Lage und Größe der voraussichtlich zu beerntenden Fläche ist bis 15.02. an das Bundessortenamt und an die zuständige Saatgutankennungsstelle zu melden.

Häufig ist eine Abschätzung der tatsächlichen Eignung einer Spenderfläche zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Bei der Meldung handelt es sich um eine grobe Abschätzung der voraussichtlich zu beerntenden Flächen. Einzelne Flächen können ggf. nachgemeldet werden. Zum 15.02. des Folgejahres wird dem BSA gemeldet, welche Flächen und Mengen tatsächlich geerntet wurden (Meldebögen im Anhang).

5. Folgende Problemarten dürfen laut ErMiV im geernteten Material nicht enthalten sein: *Ambrosia artemisiifolia*, *Avena fatua*, *Avena sterilis*, *Bunias orientalis*, *Heracleum mantegazzianum*, *Senecio jacobaea*, *Senecio aquaticus*, *Senecio alpinus*, *Senecio inaequidens*, *Senecio vernalis* und *Cuscuta* spp., außer von in Deutschland natürlich vorkommenden *Cuscuta*-Arten; nicht mehr als 0,01 Gewichtsprozent an Saatgut von *Rumex* spp., außer *Rumex acetosa*, *Rumex acetosella*, *Rumex thyrsoiflorus* und *Rumex sanguineus*

6. Eignung zur (Wieder)Herstellung des Lebensraums

Eine direkt geerntete Mischung muss hinsichtlich der prozentualen Zusammensetzung und der Keimfähigkeit ihrer einzelnen Bestandteile geeignet sein, **die Art des angestrebten Lebensraum- oder Vegetationstyps an einem anderen Ort wiederherzustellen**. Es dürfen nicht mehr als 1 Gewichtsprozent an Arten oder Unterarten enthalten sein, die nicht diese Anforderungen erfüllen (z.B. Störzeiger, siehe 5.).

Um die Eignung zur Wiederherstellung nachzuweisen, sollen von den Antragstellern eine möglichst umfassende Liste der charakteristischen Arten der Spenderfläche erstellt und die folgenden Angaben dokumentiert werden: *Lage der Spenderfläche (Landkreis, Gemeinde und Gewinn oder Georeferenzdaten)*, *Erntetermine*, *Liste der auf der Spenderfläche erfassten Arten*, *Biotoptyp gemäß Finck et al. (2017)*. Diese Dokumentationspflicht kann z. B. unter Verwendung des in Kapitel 3.2. beschriebenen Maßnahmenblatts erfüllt werden (Muster im Anhang).

Auch der Anteil der unerwünschten Arten kann anhand der Artenliste nachgewiesen werden, die Angabe 1 Gewichtsprozent kann darauf basierend grob abgeschätzt werden. Gegebenenfalls können Auflagen wie das Aussparen von besonders betroffenen Bereichen der Spenderfläche oder das Ausstechen einzelner Individuen von Störarten vor der Beerntung festgelegt werden.

7. Am Entnahmeort sind Sichtkontrollen durchzuführen.

Wurde die Eignung einer Spenderfläche bereits im Rahmen der Genehmigung der Nutzung gemäß § 39 BNatSchG geprüft und eine Dokumentation des Zustands der Spenderfläche (siehe 6.) vorgelegt, können Sichtkontrollen stichprobenmäßig erfolgen. Diese können durch die UNB selbst oder durch eine entsprechend sachkundige Person durchgeführt werden.

8. Dokumentation

Die UNB prüft, ob alle erforderlichen Dokumentationen vorliegen.

Die ErMiV definiert, welche Punkte für eine Genehmigung des Inverkehrbringens dokumentiert werden müssen. Dabei unterscheiden sich die Dokumentationspflichten geringfügig zwischen Direkternte und angebauten Mischungen. **Für die Genehmigung des Inverkehrbringens einer direkt geernteten Mischung sind folgende Punkte zu dokumentieren, die entsprechende Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren:**

1. Die Angabe, dass es sich um eine direkt geerntete Mischung handelt,
2. die Erhaltungsmischungsnummer und die von der jeweiligen Erhaltungsmischung in den Verkehr gebrachte Saatgutmenge,
3. die Arten oder Unterarten, die als Bestandteil der Mischung für den Lebensraum am Entnahmeort typisch sind,
4. das Ursprungsgebiet,
6. das Quellgebiet,
7. den Entnahmeort, die Art des Lebensraumes am Entnahmeort und das Jahr der Entnahme.

Folgende Mustertabelle kann als Checkliste zur Prüfung verwendet werden (Tab. 1), **die Nachweise sind jeweils durch den Antragsteller zu erbringen.**

Tabelle 1: Zu prüfende Voraussetzungen für Kontrolle des Saatguts in Amtshilfe durch Naturschutzbehörde

1.	Sammelgenehmigung für Entnahme des Saatguts vorhanden?	
2.	Am Sammelort 40 Jahre keine Einsaat?	
3.	Zuordnung zu einem Ursprungsgebiet erfolgt?	
4.	Zu beerntende Fläche bis 15.02. an Bundessortenamt gemeldet?	
5.	Keine Problemarten im Erntematerial?	
6.	Eignung für Wiederherstellung des Lebensraums (Artenliste der Spenderfläche)?	
7.	Sichtkontrolle am Entnahmeort durchgeführt? <i>Wenn Freigabe nach § 39 erfolgt und Dokumentation des Zustands (siehe 6.) erfolgt ist, dann stichprobenartig ausreichend.</i>	
8.	Dokumentation erfolgt?	

5. Förderrecht

Bei der naturschutzfachlichen Aufwertung von bestehendem Grünland ist vor der Einsaat eine Störung der Grasnarbe erforderlich, um die Konkurrenz durch die auf der Fläche vorhandene Vegetation zu verringern und so eine Keimung des gebietseigenen Saatguts erst zu ermöglichen.

Die Intensität der Narbenstörung sollte dabei an den Bestand angepasst sein – grundsätzlich gilt: je intensiver die Störung, desto geringer die Konkurrenzwirkung der bestehenden Vegetation und desto höher der Etablierungserfolg. Obwohl es sich um eine kurzfristige Störung mit unmittelbarer Neuansaat handelt, kann das in der GAP-Gesetzgebung angesiedelte Grünlandumbruchsverbot greifen, so dass landwirtschaftliches Förderrecht betroffen ist. Dies betrifft sowohl die **GAP-Konditionalität** als auch die **Ökoregelungen** und je nach Bundesland **AUKM-Regelungen** (HALM in Hessen).

Grundlage für eine Genehmigung von Aufwertungsmaßnahmen ist § 3 Abs. 3 GAPKondG, der Ausnahmen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes zulässt. Für einen Ausnahmeantrag ist eine Stellungnahme der begleitenden Naturschutzbehörden zu empfehlen. Eine fachliche Einschätzung der Naturschutzbehörden kann den Ausnahmetatbestand „aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes“ belegen und somit entscheidend zum Erfolg von naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen beitragen.

Bei umweltsensiblen Grünland sind **Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung** (flache Bodenbearbeitung) gemäß § 20 GAPKondV **anzeigepflichtig**. Bei Maßnahmen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes entfällt diese Anzeigepflicht, **hier ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörden erforderlich**.

5.1 GAP-Konditionalität im Überblick

Je nach Art der Entstehung und Lage des Grünlands gelten im Rahmen der GLÖZ-Standards (*guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand*) unterschiedliche Genehmigungspflichten:

- 1) Nach 2021 entstanden: Umbruch anzeigepflichtig
 - 2) Nach 2015 entstanden: Umbruch genehmigungspflichtig (wird i.d.R. erteilt)
 - 3) Aus AUKM entstanden: Umbruch genehmigungspflichtig (wird i.d.R. erteilt)
 - 4) Im Schutzgebiet: umweltsensibel - kein Pflügen* erlaubt (Ausnahme: aus Stilllegung oder Umwandlung von Ackerland entstanden)
 - 5) FFH-LRT: umweltsensibel - kein Pflügen* erlaubt (Ausnahme: aus Stilllegung oder Umwandlung von Ackerland entstanden)
 - 6) Umweltsensibles Grünland: hier nur flache Bodenbearbeitung erlaubt, Zustimmung der Naturschutzbehörden erforderlich
 - 7) Feuchtgebiete und Moore: aktive Erneuerung der Dauergrünlandnarbe genehmigungspflichtig, Voraussetzungen sind u.a. nicht-wendende Bodenbearbeitung und zeitnahe Neuansaat (§ 12a GAPKondV)
- Flache Bodenbearbeitung: Anzeigepflicht entfällt bei Maßnahmen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes (§ 20 GAPKondV)
 - Bagatellgrenze: 500 m² pro Betrieb und Jahr

In allen Fällen besteht die Möglichkeit, einen Ausnahmeantrag nach § 3 Abs. 3 (1) GAPKondG aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes bei der zuständigen landwirtschaftlichen Behörde zu stellen.

5.2 Ökoregelung und AUKM

Bei der **Ökoregelung 4** (gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) ist **Pflügen* nicht erlaubt** (Definition nach § 7 GAPDZV), es sind **keine Ausnahmen** für Umwelt- und Naturschutz vorgesehen. Die Bagatellgrenze liegt ebenfalls bei 500 m² pro Betrieb.

Die Ausgestaltung der **AUKM** liegt bei den Bundesländern. In der HALM D.1-Förderlinie in Hessen ist ebenfalls keine „wendende und lockernde Bodenbearbeitung“ (HMLU 2025, S.18) erlaubt, auch hier sind **keine Ausnahmetatbestände** vorgesehen. Die Linie D.1 umfasst Grünlandextensivierung und ist Voraussetzung für H.1 (Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland). HALM-Verträge werden über fünf Jahre abgeschlossen. Sofern seitens der Naturschutzbehörden Maßnahmen zur Grünlandrenaturierung geplant oder empfohlen werden, ist dies zu berücksichtigen und ggf. mit den Landwirtschaftsämtern

abzustimmen, damit den bewirtschaftenden Landwirten keine Nachteile im Hinblick auf die Förderung entstehen.

** Pflügen: jede Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe (Definition nach § 7 GAPDZV).*

5.3 Handlungsempfehlungen

Aus dem Förderrecht ergibt sich die Problematik, dass die für eine erfolgreiche naturschutzfachliche Aufwertung von bestehendem Grünland erforderliche Narbenstörung erschwert wird. Hier können positive Stellungnahmen der Naturschutzbehörden

- bei Anzeigepflicht gemäß § 20 GAPKondV verpflichtend erforderlich sein.
- bei Ausnahmeanträgen gemäß § 3 Abs. 3 GAPKondG unterstützend wirken.

Im Hinblick auf die Ökoregelung 4 und HALM-Verträge, bei denen derzeit keine Ausnahmen vom Pflugverbot möglich sind, ist in der Projektplanung eine enge Abstimmung zwischen den Naturschutzbehörden und den zuständigen Landwirtschaftsämtern hilfreich, damit betroffene Landwirte bei der Inanspruchnahme der Förderung entsprechend beraten werden können (Alternativen zu HALM D.1/H.1 wählen, Maßnahmen zu Zeitpunkten planen, wenn bestehende Verträge auslaufen oder bevor Verträge überhaupt abgeschlossen werden).

Anhang

1. Muster Maßnahmenblatt
2. Prüfbogen *(derzeit in Abstimmung mit Saatgutankennungsstellen, wird nachgereicht)*
3. Meldebogen Bundessortenamt

Download der aktuellen Version:

<https://www.bundessortenamt.de/bsa/antragsteller/sonstige-formulare>

ENTWURF

Weitere Informationen und Quellen

- Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut in Deutschland (AG AKST), 2023: Leitfaden für die Umsetzung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen ErMiV. https://www.ag-akst.de/erkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html?file=files/PDF/ErMiV%20Leitfaden%20Stand%2012.05.2023_a.pdf
- Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg.), 2008: Daten zur Natur 2008. – Münster (Landwirtschaftsverlag): 10-11.SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU, Hrsg.), 2012: Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze_.pdf
- Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V., 2025: Wiesen und Weiden artenreich anlegen – Praxisleitfaden für eine erfolgreiche Grünlandrenaturierung, Nr. 32 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“. [dvl.org/fileadmin/user_upload/Publikationen/DVL-Schriftenreihe_Landschaft-als-Lebensraum/DVL-Publikation-Schriftenreihe-32_Wiesen_und>Weiden_artenreich_anlegen.pdf](https://www.dvl.org/fileadmin/user_upload/Publikationen/DVL-Schriftenreihe_Landschaft-als-Lebensraum/DVL-Publikation-Schriftenreihe-32_Wiesen_und>Weiden_artenreich_anlegen.pdf)
- Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V., 2023: Wildes säen – Vielfalt ernten. Grundlagen und Praxiseinblicke in die Produktion von Regiosaatgut. Nr. 30 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“. [dvl.org/fileadmin/user_upload/Publikationen/DVL-Schriftenreihe_Landschaft-als-Lebensraum/DVL-Publikation-Schriftenreihe-30_Leitfaden_WildesSaen.pdf](https://www.dvl.org/fileadmin/user_upload/Publikationen/DVL-Schriftenreihe_Landschaft-als-Lebensraum/DVL-Publikation-Schriftenreihe-30_Leitfaden_WildesSaen.pdf)
- Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V., 2022: Gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze in Sachsen. Fachliche & rechtliche Grundlagen, Ausschreibung und Verwendung. <https://www.dvl.org/publikationen/artikelansicht/gebietseigenes-saatgut-und-gebietseigene-gehoelze-in-sachsen-p040-p-2019-2b>
- European Commission, 2015: European Commission (DG AGRI) Guidance document on the implementation by Member States of permanent grassland provisions in the context of the payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment (Greening). DS/EGDP/2015/02.
- Finck, P., Heinze, S., Raths, U., Riecken, U. & Ssymank, A., 2017: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Natursch. Biol. Vielf. 156, 637 S

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), o.J.: BodenViewer Hessen. <https://bodenviewer.hessen.de/>

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, 2025: Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2. https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2024-02/halm_2-richtlinien_unterschrieben_0.pdf

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Gießen, Regierungspräsidium Kassel, Werra-Meißner-Kreis, 2023: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen Teil I: Grünland-Lebensraumtypen. 1. Fassung. https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Lebensraume_und_Biotopkartierungen/Lebensraume/LRT-Leitlinien_Fassung-1_2023-03.pdf

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), 2020: Hinweise zur Umsetzung des § 40 BNatSchG in Hessen – Erlass vom 25.08.2020

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), 2015: Leitfaden Naturschutzrechtliche Behandlung des Umbruchs von Grünlandstandorten in Hessen. https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-08/leitfaden_gruenlandumbruch.pdf

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK), 2025: Genehmigung zur Bodenbearbeitung bei der Mahdgutübertragung auf umweltsensiblen Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten. https://mahdgut.naturschutzinformationen.nrw.de/mahdgut/de/rechtliche_grundlagen/dauergruenlanderhaltungsverordnung

Scotton, M & Ševčíková, M, 2017: Efficiency of mechanical seed harvesting for grassland restoration. *Agriculture, Ecosystems and Environment* 247 (2017) 195–204. <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0167880917302839?via%3Dihub>

Skowronek, S., Eberts, C., Blanke, P. & Metzing, D., 2023: Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands. Hinweise zur Umsetzung des § 40 Abs. 1 BNatSchG. BfN-Schriften 647. OPUS 4 | BfN-edition | Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands

Treiber, 2019: Naturschutzfachliche Beurteilung der Samenproduktion auf Wiesen und direkte Ernte von Samen mit Wiesendrusch. Informationen Wildsamen – <https://www.wiesendruschsaat.de/info/>

ENTWURF



Kontakt

Dr. Beate Stumpf

Verband deutscher Wildsamens- und
Wildpflanzenproduzenten e.V.

Perchstetten 1 d
35428 Langgöns
beate.stumpf@natur-im-www.de

Dr. Sarah Harvolk-Schöning

Deutscher Verband für Landschaftspflege
(DVL) e.V.

Koordinierungsstelle Hessen
Oberdorfstraße 23
35447 Reiskirchen
s.harvolk@dvl.org

Projektinformationen und Kontakte Verbundpartner

www.bluetenvielfalt-regioproduct.de



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Bundesamt für
Naturschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

HESSEN



Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat



Biodiversität
in Hessen